



Gefahrenbereich für die Haubenlerche



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Beschreibung des Gefahrenbereichs:

Der Gefahrenbereich umgrenzt die 2020 und 2021 festgestellten Aktionsräume der Haubenlerche insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Die Neststandorte befanden sich dabei im Bereich des 1. Bauabschnittes, im Baustellenbereich des 2. Bauabschnittes und in Grünflächen westlich und südlich der Bebauung des 1. Bauabschnittes sowie südlich der L723 sowohl auf Flachdächern, aber insbesondere am Boden. Auch zur Nahrungs- und Nistmaterialsuche halten sich Haubenlerchen überwiegend am Boden auf.

Die nördliche Grenze des Gefahrenbereiches verläuft von der B291 entlang der Bürgermeister-Willinger-Straße bis zum Kreisverkehr bei der Feuerwehr. Von dort aus verläuft die Grenze des Gefahrenbereiches in nördliche und nordöstliche Richtung entlang des Schloßweges bis zur Bahnhofstraße und von hier bis zum Kreisverkehr am östlichen Siedlungsrand von Walldorf bei der Wieslocherstraße. Vom Kreisverkehr aus verläuft die Grenze des Gefahrenbereiches in südwestlicher Richtung bis zur L723.

Südlich der L723 verläuft die Grenze des Gefahrenbereichs entlang der Grenze des Nordteils des Gewerbegebiets zum Kreisel der L723-Anbindung an den Hasso-Plattner-Ring. Der weitere Verlauf führt entlang des Hasso-Plattner-Rings nach Südwesten. Westlich des SAP-Rechenzentrums (WDF51) knickt die Grenze nach Süden an das Waldgebiet "Hochholz" und führt von dort entlang des Wirtschaftswegs in westliche Richtung an die L598. Dieser folgt sie in nördlicher Richtung zur B291, an der sie wiederum weiter in nördlicher Richtung bis zur Abzweigung der Bürgermeister-Willinger-Straße weiterführt.

Beschreibung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung:

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst im nordwestlichen Bereich das Friedhofsgelände, verläuft dann östlich der B291 in östlicher Richtung entlang der Caspar-David-Friedrich-Straße und der Ludwig-Richter-Straße bis zur Dannheckerstraße und südlich versetzt weiter auf die Adolf-Menzel-Straße. Der weitere Verlauf der nördlichen Begrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung verläuft in östlicher Richtung entlang der Hans-Thoma-Straße bis zur Schwetzingen Straße und weiter nördlich versetzt entlang der Steinstraße, anschließend der Wilhelmstraße und der Scheffelstraße bis zur Nußlocher Straße. Von der Nußlocher Straße aus verläuft die Grenze entlang der Ringstraße in südliche Richtung. Von ihr knickt die Begrenzung zwischen den Anwesen Nr. 63 und 65 in östliche Richtung auf den Fußweg zur Beethovenstraße ab. Diesem folgt sie geradlinig bis zum Abzweig der Beethovenstraße nach Süden, folgt dieser südlich bis zwischen die Anwesen Nr. 10 und 12 und knickt hier in östliche Richtung ab, ohne einem Straßenverlauf zu folgen, bis zur Odenwaldstraße nördlich des Anwesens Nr. 20. Südlich versetzt verläuft die Begrenzung weiter in östlicher Richtung entlang des Fußwegs zwischen den Anwesen Nr. 23-31 und 17-21b auf die Straße "Im Langenloch". Dieser folgt sie bis zum östlichen Ortsrand und knickt an ihm nach Süden entlang eines Feldweges vorbei an der Hundewiese zum Mühlweg ab. Von der Kreuzung des Feldweges und des Mühlweges aus verläuft die Grenze des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung in südwestlicher Richtung über die Ackerfläche, die Wieslocherstraße und die L723 kreuzend bis zur Edisonstraße südlich der L723.

Die Begrenzung führt weiter von der Edisonstraße über das Gelände der Krieger-Transportbeton GmbH & Co. KG über die Ohmstraße bis zur Robert-Bosch-Straße und von hier aus bis zu den Gebäuden der SAP SE nordwestlich. Im Süden begrenzt der Hochholzer Wald den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, im Westen die A 5.

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung diene ein Puffer von 350 m um den Gefahrenbereich als Grundlage, da sich Freigänger-Katzen in städtischen Gebieten laut einer Telemetriestudie (BARRATT 1997) durchschnittlich ca. 350 m von ihrem Zuhause entfernen.

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sowie des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung sind in Anlage 1 dargestellt.